

II-3333 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1668 / J

1978 -03- 0 1

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Beatrix Eypeltauer
und Genossen
an den Bundesminister für Verkehr
betreffend § 29 Abs. 2 StVO.

Durch die 6. StVO-Novelle vom 7. Juli 1976, BGBl. Nr. 412, wurden in dankenswerter Weise Begünstigungen für dauernd stark gehbehinderte Personen geschaffen.

So wird in Abs. 1 des § 29 b StVO auf Straßenstellen, auf denen das Halten an sich verboten ist, sowohl selbstfahrenden als auch mitfahrenden Körperbehinderten eine gewisse kurzfristige Halteerlaubnis für ihre Fahrzeuge erteilt.

Im Gegensatz dazu ermächtigt Abs. 2 der genannten Gesetzesbestimmung nur jene dauernd stark gehbehinderten Personen, die selbst ein Fahrzeug lenken können, zum unbefristeten Parken in Kurzparkzonen und im Parkverbot. Diese Bestimmung ist nun in der Praxis deshalb unbefriedigend, weil weder behinderte Kinder noch besonders schwer bzw. mehrfach behinderte Personen nach dem Verlassen des Fahrzeuges im oder außerhalb des Rollstuhles so lange alleingelassen werden können, bis die das Fahrzeug lenkende Begleitperson einen Parkplatz gefunden hat. In diesen Fällen müßte eine 2. Begleitperson vorhanden sein, die aber in den seltensten Fällen zur Verfügung steht. Vielmehr ist in der Regel der Lenker - oftmals die Mutter - zugleich auch der Betreuer des Behinderten. Um zu erreichen, daß dieser Betreuer den Behinderten nicht alleinzulassen genötigt ist, müßte die Ausnahmebestimmung des § 29 b Abs. 2 StVO in gleicher Weise wie Abs. 1 auch für Fahrzeuge gelten, die die Behinderten nicht selbst lenken, sondern die sie als Mitfahrer benützen. Mißbräuche könnten durch entsprechende Adaptierung der Bestimmungen der Abs. 3 und 4

- 2 -

des § 29 b StVO ausgeschaltet werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr die nachstehende

A n f r a g e :

Sind Sie bereit, Auftrag zu geben, daß § 29 b Abs. 2 StVO im Sinne obiger Ausführungen novelliert wird ?